



Geschäftsordnung der Lernortkooperation im Bildungsgang Chemielaborant:innen

1. Grundlagen

1.1 Errichtung

Nach der Konstituierung der Lernortkooperation gemäß Hamburgischen Schulgesetz¹ ist die Lernortkooperationen für den Bildungsgang Chemielaborant:innen eingerichtet worden.

2. Mitglieder

2.1 Zusammensetzung

In die berufsbezogene Lernortkooperation kann jeder im entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Handelskammer je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Außerdem können die Jugend- und Auszubildendenvertretungen dieser Betriebe eine Vertreterin bzw. einen Vertreter je Betrieb entsenden (§ 78 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs 5 HmbSG).

Der Lernortkooperation gehört ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an. Zu den Lehrkräften gehört die für den Bildungsgang zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter. Für alle Mitglieder werden eine möglichst verbindliche Teilnahme und größtmögliche Personenidentität zur Wahrung einer kontinuierlichen Mitarbeit angestrebt.

2.2 Vorsitz

Die Lernortkooperation wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll aus dem Kreis der Wirtschaftsvertreter kommen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt, ggf. mit organisatorischer Unterstützung der Schule, mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und schlägt in Abstimmung mit der Schulleitung die Tagesordnung vor.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführung. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird auch den anderen schulischen Gremien zur Kenntnis gegeben.

3. Zielsetzungen und Aufgaben

3.1 Zielsetzungen

Die Lernortkooperation soll die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schule fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Empfehlungen,

¹ Hamburger Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 03. Mai 2023, § 78 a

Absprachen und Vereinbarungen der Lernortkooperation sind einvernehmlich mit den jeweiligen Beteiligten zu treffen. Dies gilt auch für Ausschüsse, Teilversammlungen und Vorhaben einzelner Mitglieder.

3.2 Aufgaben

Die Lernortkooperationen sollen insbesondere

1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,
2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen,
3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,
4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,
5. die jeweiligen Vorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten,
6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren
7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,
8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.

Die Schwerpunktsetzungen und weitere Vorhaben bestimmt die Lernortkooperation selbst. Lernortkooperationen, insbesondere der gleichen Schule, können gemeinsame Vorhaben und Projekte vereinbaren und umsetzen.

3.3 Initiativ-, Antrags- und Rederecht

Die in 2.1 genannten Mitglieder haben zu den in 3.2 genannten Punkten ein Initiativ-, Antrags- und Rederecht.

Antragsrecht bedeutet, dass die Mitglieder das Recht haben, Anträge zu stellen, über die dann abzustimmen ist.

Initiativrecht bedeutet das Recht, eigene Entscheidungen und Vorschläge einzubringen und zur Diskussion zu stellen.

Rederecht bedeutet, sich in einem Gremium äußern zu können.

3.4 Sitzungen

Die Sitzungen der Lernortkooperation finden in der Regel einmal zu Beginn und einmal gegen Ende des Schuljahrs statt. Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden oder auch als Teilversammlungen tagen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie Vertreter der zuständigen Behörde bzw. des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) können jederzeit teilnehmen. Darüber hinaus können im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schulleitung Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Hamburg, 19. August 2024